

# der kompass

DIE STARTHILFE FÜR JUNGE LEUTE



»**Du** bist der Zoll«

BESTELLEN SIE JETZT. GANZ EINFACH. GANZ WIE SIE WOLLEN.

# Jugend- und Auszubildendenvertretung

## Der Inhalt im Überblick:

- Aufgaben
- Rechtsstellung
- Wahlen (Vorbereitung und Durchführung)
- Durchsetzen von Rechten
- Geschäftsführung

Sie bestellen ganz einfach:  
per Post, Fax, E-Mail oder über  
Internet.

**152 Seiten**

**€ 9,90\***

\* zuzügl. Porto und Verpackung

ISBN 3-87863-127-8

dbb verlag gmbh  
Friedrichstraße 165  
10117 Berlin  
Telefon: 0 30/7 26 19 17-0  
Telefax: 0 30/7 26 19 17-40  
E-Mail: [Kontakt@dbbverlag.de](mailto:Kontakt@dbbverlag.de)  
Internet: [www.dbbverlag.de](http://www.dbbverlag.de)



**Vorwort /Impressum** 4

**Ausbildung**

Anwärter/-innen	6
Ausbildungsablauf	6
Ausbildungsarbeitsgemeinschaften	8
Dienstkleidung	8
Prüfungen	9
Übernahme	8
Wehrdienst/Zivildienst	8

**Ansprechpartner/-innen**

Gewerkschaft	10
Jugend- und Auszubildendenvertretungen	10
Personalrat	10

**Beamte**

Abordnung	11
Anstellung	11
Arbeitszeit	11
Aufstiegsmöglichkeiten	11
Beamtenverhältnis	12
Beschäftigte	12
Beförderung	12
Beurteilung	12
Dienstherr	13
Disziplinarrecht	13
Krankheit	13
Laufbahnen	14
Personalakte	14
Planstellen	14
Probezeit	14
Stellenausschreibung	14
Umsetzung	15
Versetzung	15

**Geld**

Anwärterbezüge	15
Familienzuschlag	15
Grundgehalt	15
Kindergeld	16
„Riester-Rente“	16
Sonderzahlung	16
Vermögenswirksame Leistungen	16
Zulagen	16

**Was mir sonst noch zusteht**

Beihilfe	17
Mutterschutz/Elternzeit	17
Reisekosten	18
Trennungsgeld/Familienheimfahrten	18
Umzugskosten	18
Unfallschutz	19
Urlaub	19

**Gewerkschaft**

BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft	19
BDZ-Jugend	19
BDZ magazin	20
Rechtsschutz	20
Seminare	20
Weitere Serviceleistungen	21
Mitgliedsbeitrag	21

**Internetadressen** 22

**Beitrittserklärung** 23

## Impressum

BDZ  
Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Friedrichstraße 169-170  
10117 Berlin

Telefon 030-40 81 66 00  
Telefax 030-40 81 66 44

E-Mail [post@bdz.dbb.de](mailto:post@bdz.dbb.de)

Homepages  
[www.bdz.dbb.de](http://www.bdz.dbb.de)  
[www.bdz-jugend.de](http://www.bdz-jugend.de)



Hallo!

Ihr habt Euch für den Dienst bei der Bundeszollverwaltung entschieden oder wollt Euch darüber informieren. Darüber freuen wir uns.

Die Verwaltungswege sind auf den ersten Blick mitunter recht undurchschaubar. Deshalb hat die BDZ-Jugend diese Broschüre – einen KOMPASS – entworfen. Der KOMPASS soll Euch dabei helfen, Eure Verwaltung ein bisschen besser kennen zu lernen und Euch auch besser darin zurecht zu finden.

Gerade zu Beginn Eures neuen Berufslebens als Beamter oder Beamtin stürzen viele Informationen auf Euch ein. Wir haben das Wichtigste in diesem Heft für Euch zusammengetragen. Dabei haben wir auf unsere Erfahrungen zurückgegriffen. Auch unser Start in dieser Verwaltung liegt noch nicht so lange zurück. Es gab so viele Fragen, die wir stellten und Dinge, die uns interessierten. Das alles haben wir versucht in dieser Broschüre zusammenzutragen. Wir hoffen, Euch damit einen kleinen Leitfaden an die Hand geben zu können.

Den KOMPASS findet Ihr auch unter folgender Internetadresse: [www.bdz-jugend.de](http://www.bdz-jugend.de)

Für Euren weiteren Weg in dieser Verwaltung wünschen wir Euch alles Gute. Wir würden uns freuen, Euch ebenfalls als interessierte und engagierte Mitglieder begrüßen zu können.

Christian Heyde  
Vorsitzender der BDZ-Jugend



Herzlichen Glückwunsch!

Ihr habt Euch nicht nur für einen der ältesten, sondern ohne Zweifel auch für einen der interessantesten Berufe entschieden, und ich bin überzeugt, dass Ihr Euch in der Zollverwaltung wohl fühlen werdet.

Die Ausbildung mit der abschließenden Laufbahnprüfung hat nun sicher einen hohen Stellenwert in Eurem Leben. Ich hoffe, dass für die persönlichen Interessen genügend Zeit bleibt, denn das ist für den Ausgleich und damit für das persönliche Wohlbefinden ganz besonders wichtig.

Aus meiner europäischen Gewerkschaftsarbeit ist mir bekannt, dass die Kolleginnen und Kollegen der Zollverwaltungen in Europa uns um unseren Zoll regelrecht beneiden. Das gilt ganz besonders auch für die Ausbildung in allen Laufbahnen.

Die Vorbereitung auf den Beruf einer Zöllnerin und eines Zöllners vermittelt das Rüstzeug, das in dieser interessanten Verwaltung überaus vielfältig sein muss. Wir vom BDZ sind davon überzeugt, dass eine breite Basisausbildung als Zöllnerin und Zöllner ein solides Fundament für die späteren vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten in dieser Verwaltung ist. In der Tat bietet der Zoll ein breites Spektrum von der reinen Verwaltungstätigkeit bis hin zum vollzugspolizeilichen Einsatz unter

einem gemeinsamen Dach. Wir finden das gut. Andere wollen eine andere Verwaltung. Wir nicht!

Der KOMPASS will Euch beim Einstieg in das Berufsleben unterstützen. Wenn Ihr Hilfe braucht, wendet Euch an die Kolleginnen und Kollegen, die für Euch während der Ausbildung in der Zollverwaltung Verantwortung tragen. Dazu gehören auch die Personalräte, die Jugend- und Auszubildendenvertretungen und natürlich die repräsentative Gewerkschaft in der Bundesfinanzverwaltung, der BDZ.

Macht doch einfach mit. Du bist der Zoll!

Viel Erfolg wünscht

A handwritten signature in black ink that reads "Klaus H. Leprich". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Klaus H. Leprich  
BDZ-Bundesvorsitzender

## Ausbildung

### Anwärter/-innen

Alle Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger sind Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und werden als Anwärterinnen und Anwärter bezeichnet. Sie gehören unterschiedlichen Laufbahnen an:



- **Einfacher Zolldienst**  
Zollwachtmeisteranwärter/-in  
– ZWANw/ZWANw'in

Der Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des einfachen Dienstes dauert mindestens sechs Monate und umfasst eine theoretische und praktische Ausbildung. Einstellungen in den einfachen Zolldienst werden derzeit nicht vorgenommen.

- **Mittlerer Zolldienst**  
Zollanwärter/-in – ZANw/ZANw'in

Der Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Zolldienstes sowie des mittleren nautischen und maschinentechnischen Wasserzolldienstes dauert zwei Jahre. Er umfasst eine

fachtheoretische Ausbildung (Einführungslehrgang und Abschlusslehrgang) von insgesamt acht Monaten und eine berufspraktische Ausbildung von 16 Monaten.

(→ Ausbildungsablauf/Ausbildung im mittleren Zolldienst)

- **Gehobener Zolldienst**  
Finanzanwärter/-in – FANw/FANw'in

Der Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Zolldienstes dauert drei Jahre. Er umfasst Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten (Praktika und praxisbezogene Lehrveranstaltungen) mit der Dauer von jeweils 18 Monaten.

(→ Ausbildungsablauf/Ausbildung im gehobenen Zolldienst)

### Ausbildungsablauf

- **Ausbildung im mittleren Zolldienst**

Die Ausbildung richtet sich nach der jeweiligen Laufbahn- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Die Grundsätze für diese Vorschriften sind in der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) geregelt.

#### Ausbildung im mittleren Zolldienst

**Gesamtdauer: zwei Jahre**

**Fachtheoretische Ausbildung**  
Einführungslehrgang und Abschlusslehrgang  
mit Zwischenprüfung  
**8 Monate**

**Berufspraktische Ausbildung**  
**16 Monate**

**Laufbahnprüfung**

Während der berufspraktischen Ausbildung werden praxisbezogene Lehrveranstaltungen von insgesamt mindestens 300 Lehrstunden durchgeführt.

Einführungs- und Abschlusslehrgang werden am Bildungszentrum der Bundesfinanzverwaltung durchgeführt.

- **Ausbildung im gehobenen Zolldienst**

Studienabschnitt II und Praktikum II können in mehrere Abschnitte gegliedert werden. Während der Praktika werden praxisbezogene Lehrveranstaltungen von insgesamt 300 Lehrstunden durchgeführt.

Die Fachstudien werden am Fachbereich Finanzen der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Münster durchgeführt.

Die praktische Ausbildung absolviert Ihr bei den Hauptzollämtern und deren Dienststellen. Die Einzelheiten regelt der Ausbildungsplan. Der/Die Ausbildungsleiter/-in ist Euer/Eure Ansprechpartner/-in während der gesamten

### Ausbildung im gehobenen Zolldienst

Gesamtdauer: drei Jahre

#### Studienabschnitt I

Grundstudium mit Zwischenprüfung  
6 Monate

#### Praktikum I

Ausbildungsbehörde  
5 Monate

#### Studienabschnitt II

Hauptstudium  
12 Monate

#### Praktikum II

Ausbildungsbehörde  
13 Monate

#### Laufbahnprüfung





Ausbildungszeit. Er/Sie koordiniert die praktische Ausbildung und steht Euch mit Rat und Tat zur Seite. Während des Vorbereitungsdienstes werden Eure Leistungen nach Rangpunkten und Noten bewertet. Diese Bewertungen sind wichtig, weil sie das Ergebnis der Laufbahnprüfung beeinflussen.

dahin erlangtes Wissen anzuwenden. Die Veranstaltungen finden in kleineren Gruppen statt und werden von je einer/einem Lehrenden und einer Praktikerin oder einem Praktiker begleitet.

## Dienstkleidung

In verschiedenen Bereichen der Zollverwaltung tragen die Kolleginnen und Kollegen Dienstkleidung. Hierzu gehören der Grenzzolldienst, der Wasserzolldienst, die Mobilen Kontrollgruppen und die Finanzkontrolle Schwarzarbeit. Die Anwärterinnen und Anwärter dieser Bereiche tragen auch während der Ausbildung Dienstkleidung.

## Ausbildungsarbeitsgemeinschaften (AbAg'en)

Teil der praktischen Ausbildung sind die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften (AbAg'en). Im Mittelpunkt steht nicht die Vermittlung von Wissen, sondern dessen Anwendung. Es sollen typische, möglichst aktuelle Fallgestaltungen aus dem Arbeitsalltag behandelt werden, d.h., Ihr sollt lernen, bei der Lösung realer Fälle Euer bis

## Übernahme

Nach bestandener oder endgültig nicht bestandener Laufbahnprüfung (bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung) endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Der BDZ hat erreicht, dass Ihr alle im Anschluss an die bestandene Laufbahnprüfung als Beamte/-innen auf Probe übernommen werdet – eine Tatsache, um die uns Anwärter/-innen anderer Verwaltungsbereiche beneiden. Der BDZ setzt sich dafür ein, dass die Übernahmegarantie erhalten bleibt.

## Wehrdienst/Zivildienst

Auch als Zollbeamte unterliegt Ihr der Wehrpflicht. Erhaltet Ihr während der Ausbildung den Einberufungsbescheid zum Wehr- oder Zivildienst, besteht die Möglichkeit, dass Ihr bis zum Abschluss der Ausbildung zurückgestellt werdet. Dazu muss ein Antrag gestellt werden. Sprecht auf jeden Fall mit Eurem/Eurer Ausbildungsleiter/-in. (Verkürzung der Probezeit auf Grund von Anrechnungszeiten → Beamte/Probezeit).

## Prüfungen

### Mittlerer Zolldienst

Zollanwärter/-innen haben nach dem Einführungslehrgang eine Zwischenprüfung abzulegen, in der festgestellt wird, ob der/die Anwärter/-in nach seinen/ihren Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet ist, die Ausbildung fortzusetzen.

Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab, die sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammensetzt. Im schriftlichen Teil sind in vier Fachgebieten Prüfungsarbeiten zu schreiben.

Zum Bestehen müssen im Durchschnitt mindestens fünf Rangpunkte erreicht werden, und Ihr müsst mindestens zwei von vier Arbeiten bestehen. Wer die schriftliche Prüfung bestanden hat, wird zur mündlichen Prüfung zugelassen. Diese gilt als bestanden, wenn man mindestens fünf Rangpunkte erzielt hat. Alle Prüfungen können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

### Gehobener Zolldienst

Finanzanwärter/-innen haben nach dem Grundstudium eine Zwischenprüfung abzulegen.

Prüfungsgebiete sind:

- Verfassungs- und Verwaltungsrecht
- Volks- und Betriebswirtschaftslehre
- Organisationslehre

Wie im mittleren Zolldienst entscheidet sich auch im gehobenen Zolldienst nach der Zwischenprüfung, wer die Ausbildung fortsetzen wird. Am Ende des Vorbereitungsdienstes ist auch im gehobenen Dienst eine schriftliche und mündliche Laufbahnprüfung zu absolvieren.



Bei der schriftlichen Prüfung sind Arbeiten in folgenden Fächern zu schreiben:

- Recht des grenzüberschreitenden Warenverkehrs
- Zolltarifrecht
- Verbrauchsteuerrecht
- Allgemeines Steuerrecht
- Betriebswirtschaftslehre

Es schließt sich eine mündliche Prüfung an.

Nach bestandener Laufbahnprüfung wird den Finanzanwärtern/-innen der akademische Grad „Diplom-Finanzwirt/-in“ verliehen. Alle Prüfungen können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

## Ansprechpartner/-innen

### Gewerkschaft

Der BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft ist die Fachgewerkschaft für die Beschäftigten der Bundesfinanzverwaltung. Bei Fragen und Problemen stehen Euch Ansprechpartner/-innen vor Ort in den Ortsverbänden zur Verfügung. Weitere Informationen über den BDZ findet Ihr in einem der folgenden Kapitel.

### Jugend- und Auszubildendenvertretungen

Ihr habt – besonders während Eurer Ausbildung – mit vielen neuen Herausforderungen und Schwierigkeiten zu kämpfen. Zum einen müsst Ihr die Laufbahnprüfung bestehen und zum anderen Euch mit dem teilweise unverständlichen Verwaltungsgedanken auseinandersetzen. Hierbei sollen Euch junge engagierte Kolleginnen und Kollegen helfen, die ihre Ausbildung noch nicht so lange beendet, sich aber doch in der Verwaltung schon etwas zurecht gefunden haben: die Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretungen (JAV). Die JAV gibt es – genau wie den Personalrat – auf allen drei Stufen: die örtliche JAVen bei den Ausbildungshauptzollämtern, die Bezirks-Jugend- und Auszubildendenvertretungen (BJAV) bei den Mittelbehörden und die Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung (HJAV) beim BMF. Falls etwas nicht klappt oder Ihr Probleme und Fragen habt, wendet Euch an Eure zuständige JAV oder an die HJAV beim BMF.

### Personalrat

Personalräte gibt es auf verschiedenen Stufen. Unmittelbarer Ansprechpartner vor Ort ist der örtliche Personalrat, zum Beispiel bei den einzelnen Hauptzollämtern bzw. Zollfahndungsämtern. Er wird von allen Beschäftigten gewählt, vertritt ihre Interessen und ist an allen wichtigen Entscheidungen beteiligt. Auch während des Aufenthalts bei den verschiedenen Bildungseinrichtungen ist der Personalrat

### Anschrift

Hauptpersonalrat beim  
Bundesministerium der Finanzen  
Husarenstraße 32  
53117 Bonn  
Telefon 0228 - 682-4681  
Telefax 0228 - 682-4899

Eures Hauptzollamts für Euch zuständig, was aber nicht ausschließt, dass Ihr Euch an den Personalrat bei den Bildungseinrichtungen wenden könnt. Für den gesamten Bezirk einer Oberfinanzdirektion sowie für das Zollkriminalamt wird die Stufenvertretung, der Bezirkspersonalrat (BPR), gewählt. Oberste Stufenvertretung für alle Beschäftigte der Bundesfinanzverwaltung ist der Hauptpersonalrat (HPR) beim BMF. Für Jugendliche und Auszubildende sind die → Jugend- und Auszubildendenvertretungen zuständig.

## Beamte

### Abordnung

Jede/r Beamte/-in ist bei einer Stammdienststelle beschäftigt. Wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, könnt Ihr jedoch vorübergehend an eine andere Dienststelle oder zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet werden. Die Abordnung für eine Dauer von mehr als drei Monaten bedarf der Zustimmung des Personalrates. Auch die Teilnahme an Lehrgängen erfolgt in Form von Abordnungen. Während Eurer Ausbildungszeit ist Eure Stammdienst-

stelle das Ausbildungshauptzollamt (auch während Eurer Abordnungen an das Bildungszentrum Münster oder seine Außenstellen).

### Anstellung

Nach Bestehen der Probezeit werdet Ihr angestellt und verliert den Zusatz „zur Anstellung“ (z.A.). Die Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines Amtes, das in einer Besoldungsordnung aufgeführt und dessen Amtsbezeichnung festgesetzt ist. Von der Anstellung an werdet Ihr auf einer Planstelle geführt.

### Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit des Beamten beträgt zurzeit 41 Stunden in der Woche. Auf Antrag ausgenommen von der 41-Stunden-Woche sind schwerbehinderte Beamte sowie Beamte, die für ein Kind unter zwölf Jahren Kindergeld beziehen oder einen pflegebedürftigen Angehörigen betreuen. Die Arbeitszeit kann auf Antrag reduziert werden (Teilzeit). Auch Ihr könnt nach der Laufbahnprüfung Teilzeit beantragen. Ihr solltet Euch dann bei Eurer Dienststelle nach den Folgen einer reduzierten Arbeitszeit aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen umfassend informieren.

### Aufstiegsmöglichkeiten

Unter bestimmten Voraussetzungen habt Ihr die Möglichkeit, in die nächsthöhere Laufbahn aufzusteigen. Es gibt den so genannten Ausbildungsaufstieg und den Praxisaufstieg. Der Praxisaufstieg ist erst ab einem bestimmten Lebensalter (derzeit ab dem 45. Lebensjahr) möglich. Beim Ausbildungsaufstieg müsst Ihr im mittleren und gehobenen Zolldienst die reguläre Ausbildung absolvieren.

Für den Ausbildungsaufstieg in den gehobenen Dienst bestehen folgende Voraussetzungen:

- Es muss ein dienstliches Bedürfnis vorliegen.
- Ihr müsst bereits vier Jahre seit der Verleihung des ersten Amtes (Wegfall des „z.A.“) verbeamtet sein.
- Eure Beurteilung muss in Besoldungsgruppe A 6 mindestens „tritt erheblich hervor“ (teh) und in Besoldungsgruppe A 7 und folgende „tritt hervor“ (th) enthalten. Entscheidend kommt es auf die letzte aktuelle Beurteilung vor der Bewerbung zum Aufstieg an.

Für beide Arten des Aufstiegs werden Auswahlverfahren durchgeführt, die man erfolgreich absolvieren muss. Erst danach kann es losgehen. Wenn Ihr Interesse habt, erfragt die genauen Bedingungen für den Aufstieg.



## Beamtenverhältnis

Es gibt folgende Arten des Beamtenverhältnisses:

- **Beamte/-innen auf Widerruf**

Dieses Beamtenverhältnis, das nur für die Berufsausbildung gilt, endet mit bestandener oder endgültig nicht bestandener Laufbahnprüfung.

- **Beamte/-innen auf Probe**

Das sind Beamte/-innen, die zur späteren Verwendung als Beamte/-innen auf Lebenszeit eine Probezeit zurücklegen müssen. Nach bestandener Laufbahnprüfung werdet Ihr in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen (→ Ausbildung/Übernahme). Gleichzeitig beginnt eure Probezeit. Eure Dienstbezeichnung Zollsekretär/-in oder Zollinspektor/-in erhält während dieser Zeit den Zusatz „zur Anstellung“ (z.A.) (→ Beamte/ Probezeit). Wenn Ihr nach Beendigung der so genannten „z.A.-Zeit“ noch unter 27 Jahre alt seid, besteht trotz Anstellung das Beamtenverhältnis auf Probe weiter.

- **Beamte/-innen auf Lebenszeit**

Beamte/-innen, die die Probezeit erfolgreich abgeleistet und das 27. Lebensjahr vollendet haben, werden zu Beamte/-innen auf Lebenszeit ernannt.

## Beschäftigte

In der Bundesfinanzverwaltung sind Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt. Ihr habt Euch für das → Beamtenverhältnis entschieden.

## Beförderung

Die Beförderung ist eine Ernennung, durch die der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Neben den allgemeinen Voraussetzungen (Eignung, Leistung und Befähigung) bestehen auch haushaltsrechtliche Voraussetzun-

gen für eine Beförderung, d.h., es muss eine besetzbare Planstelle vorhanden sein. Ein Beförderungssamt kann verliehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte die Eignung für den höher bewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit nachweist. Bei der Feststellung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind auch langjährige Leistungen, die wechselnden Anforderungen gerecht geworden sind, angemessen zu berücksichtigen. Erst bei einer Beurteilung mit einem „tritt hervor“ oder besser werdet Ihr in die aktuelle Beförderungsliste eingereiht, die der Reihe nach abgearbeitet wird. Die Beamtin oder der Beamte hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Beförderung. Seit Bestehen der vom BDZ geforderten Dienstpostenbündelung im mittleren und gehobenen Zolldienst sind die Beförderungsmöglichkeiten erheblich vereinfacht worden.

## Beurteilung

Eignung und Leistung der Beamtin oder des Beamten sind mindestens alle fünf Jahre oder dann zu beurteilen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern. Die Beurteilung ist der Beamtin oder dem Beamten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihr oder ihm zu besprechen. Die Beurteilung soll

## Beurteilungsnoten

Folgende Beurteilungsnoten werden vergeben:

- ausgezeichnet
- tritt erheblich hervor
- tritt hervor
- entspricht voll den Anforderungen
- entspricht den Anforderungen
- entspricht noch den Anforderungen
- entspricht nicht den Anforderungen

sich besonders auf die allgemeine geistige Veranlagung, den Charakter, den Bildungsstand, die Arbeitsleistung, das soziale Verhalten und die Belastbarkeit erstrecken. Sie ist mit einer Gesamtwertung und mit einem Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung abzuschließen.

### Dienstherr

Den „Arbeitgeber“ der Beamtinnen und Beamten nennt man Dienstherrn. In der Regel sind die Gebietskörperschaften die Dienstherren, also Bund, Länder und Gemeinden. Dienstherr der Zöllnerinnen und Zöllner ist der Bund. Oberster Dienstvorgesetzter ist der/die Bundesminister/-in der Finanzen.

### Disziplinarrecht

Das Disziplinarrecht dient dazu, die Funktionsfähigkeit und die Integrität des Beamtenrechts aufrecht zu erhalten. Es regelt die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein/eine Beamter/-in ein Dienstvergehen begeht, wie dieses aufzuklären und wie auf dieses zu reagieren ist. Das Disziplinarrecht des Bundes ist im Bundesdisziplinargesetz (BDG) geregelt.

Beamte/-innen auf Widerruf und Beamte/-innen auf Probe haben einen weniger gefestigten Status als die Beamten/-innen auf Lebenszeit. Das Disziplinarrecht findet auf sie nur begrenzt Anwendung, und zwar soweit nicht an eine Beendigung des Beamtenverhältnisses oder andere tiefgreifende Maßnahmen zu denken ist.

Als Disziplinarmaßnahmen sind bei Beamten/-innen auf Widerruf und auf Probe nur Verweis und Geldbuße zulässig. Kommt wegen eines weniger schweren Dienstvergehens eine solche Maßnahme in Betracht, so wird ein Disziplinarverfahren nach den üblichen Regeln durchgeführt. Bei schwereren Dienstvergehen kann nur die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis verfügt werden.

## Disziplinarmaßnahmen

Folgende Arten von Disziplinarmaßnahmen bestehen nach dem BDG:

- Verweis
- Geldbuße
- Kürzung der Dienstbezüge
- Entfernung aus dem Beamtenverhältnis
- Kürzung des Ruhegehalts
- Aberkennung des Ruhegehalts

### Krankheit

Wenn Ihr dem Dienst wegen Erkrankung fernbleibt, müsst Ihr dies unverzüglich Eurer Dienststelle unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung anzeigen. Das kann auch telefonisch geschehen.

Bei einer Erkrankung von bis zu drei Arbeitstagen ist grundsätzlich keine ärztliche Bescheinigung notwendig. Ab dem vierten Arbeitstag muss eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei der Dienststelle vorgelegt werden. Der Dienstvorgesetzte kann aber auch ab dem ersten Tag einer Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung verlangen.

Für die Krank- und auch Gesundheitsmeldung gibt es einen Vordruck, der ausgefüllt werden muss. Den Vordruck bekommt Ihr bei Eurer Dienststelle, in der Personalstelle des Hauptzollamts oder der Bildungseinrichtung oder im Intranet der Bundesfinanzverwaltung. Erkrankt Ihr im Urlaub bzw. im Ausland, seid Ihr verpflichtet, Euch unverzüglich bei Eurer Dienststelle zu melden und Eure Urlaubs- bzw. Auslandsanschrift mitzuteilen und gegebenenfalls das ärztliche Attest übersetzen zu lassen.

## Laufbahnen

Es gibt im Beamtenbereich Laufbahngruppen, denen bestimmte Besoldungsgruppen zugeordnet sind, zum Beispiel

- einfacher Dienst (Besoldungsgruppen A 2 bis A 6e)
- mittlerer Dienst (Besoldungsgruppen A 6m bis A 9m + Zulage)
- gehobener Dienst (Besoldungsgruppen A 9g bis A 13g)
- höherer Dienst (Besoldungsgruppen ab A 13h)

Der Zugang zu den einzelnen Laufbahngruppen hängt von der jeweiligen Vor- und Ausbildung ab.

## Personalakte

Über jeden Beschäftigten wird bei der Personalstelle des Hauptzollamts eine Personalakte geführt. Ihr habt das Recht, Eure Personalakte jederzeit auf Antrag einzusehen und Abschriften oder Kopien zu fertigen. Prüfungsakten gehören nicht zu den Personalakten. Die Personalakten unterliegen dem besonderen Schutz der Vertraulichkeit.

## Planstellen

Planstellen werden nur für Daueraufgaben eingerichtet und im Haushaltsplan nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen ausgewiesen. Die Anstellung ist immer mit der erstmaligen Einweisung in eine Planstelle zu vollziehen. Die Zuweisung eines Amtes hängt nicht in jedem Fall vom Vorhandensein einer Planstelle ab.

## Stellenausschreibung

Die Bewerberinnen und Bewerber sind durch Stellenausschreibung zu ermitteln. Ihre Auswahl ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen. Dem stehen gesetzliche Maßnahmen zur Förderung von Beamtinnen zur Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung

## Probezeit

Die laufbahnrechtliche Probezeit wird meist auch als „z.A.-Zeit“ bezeichnet. Sie beträgt im mittleren Dienst in der Regel zwei Jahre und im gehobenen Dienst zwei Jahre und sechs Monate.

Der Zweck der Probezeit besteht darin, die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Beamten für die spätere Anstellung und für die darauf folgende Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu erproben und festzustellen.

### Verkürzungsmöglichkeiten auf Grund guter Leistungen

Die „z.A.-Zeit“ kann um höchstens ein Drittel gekürzt werden, wenn Ihr die Laufbahnprüfung mit „gut“ oder besser bestanden habt. Hierzu müsst Ihr in der Probezeit erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbringen.

### Verkürzungsmöglichkeit auf Grund von Anrechnungszeiten

Für männliche Bewerber besteht die Möglichkeit, Dienstzeiten, die sie im Vorfeld bei der Bundeswehr oder im Zivildienst geleistet haben, auf die Probezeit anrechnen zu lassen und diese damit zu verkürzen. Hierfür gibt es bei den Oberfinanzdirektionen Vorgaben, welche Tätigkeiten für eine Verkürzung in Betracht kommen.

Erkundigt Euch auf jeden Fall bei Eurer Oberfinanzdirektion oder Eurem zuständigen Personalrat. Wehr- oder Zivildienstzeiten und Erziehungszeiten, die Ihr nach Eurer Einstellung beim Zoll noch während der Ausbildung oder in der „z.A.-Zeit“ erbracht habt, werden auch angerechnet.

im Erwerbsleben, insbesondere Quotenregelungen mit Einzelfallprüfung, nicht entgegen. Da eine Pflicht zur Stellenausschreibung besteht, kommt nur eine öffentliche Bekanntmachung in Betracht. Freie oder frei werdende Dienstposten sind grundsätzlich innerhalb der Zollverwaltung auszuschreiben. Das kann eine statusgerechte Ausschreibung, eine Beförderungsausschreibung oder eine so genannte offene Ausschreibung sein. Ausschreibungen können innerhalb des Bezirks der Mittelbehörde oder landesweit erfolgen. Unter besonderen Voraussetzungen kann mit Zustimmung der zuständigen Personalvertretung von einer Ausschreibung abgesehen werden. Für die Ausschreibung und Auswahl gibt es in der Zollverwaltung feste Regeln, die unter Beteiligung des Hauptpersonalrats erstellt werden.

### Umsetzung

Eine Umsetzung ist der vom Dienstvorgesetzten angeordnete Arbeitsplatz- und/oder Ortswechsel innerhalb der jeweiligen Dienststelle. Die Dienststelle bezieht sich hier auf die örtliche Ebene, d.h. das Hauptzollamt und seine nachgeordneten Dienststellen (Zollämter, Zollkommissariate etc.). Eine Umsetzung bedarf nicht der Zustimmung der Personalvertretung – außer in Fällen, in denen der Arbeitsplatzwechsel mit einem Ortswechsel verbunden ist.

### Versetzung

Ihr könnt versetzt werden, wenn Ihr es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Bei einer Versetzung an eine andere Dienststelle hat der Personalrat mitzubestimmen. Die Beantragung der Versetzung (Bewerbung) erfolgt entweder auf Ausschreibungen, die regelmäßig bundesweit oder auch innerhalb des Bezirks der Mittelbehörde erfolgen oder aber initiativ aufgrund persönlicher Gründe. Bei einer Bewerbung außerhalb von Ausschreibungen können Tauschpartner/-innen für den Erfolg recht hilfreich sein. Fragt einfach beim BDZ nach, ob vielleicht ein/e Tauschpartner/-in bekannt ist.

## Geld

### Anwärterbezüge

Während Eurer Ausbildung erhaltet Ihr Anwärterbezüge. Es ist notwendig, dass Ihr ein Girokonto einrichtet. Das Gehalt wird monatlich im Voraus überwiesen. Von dem Bruttobetrag werden Steuern abgezogen.

### Familienzuschlag

Der Familienzuschlag ist ein familienbezogener Bestandteil der Besoldung. Seine Höhe ist abhängig vom Familienstand und von der Anzahl der Kinder. Ledige Beschäftigte ohne Kinder bekommen keinen Familienzuschlag. Sind beide Ehepartner im öffentlichen Dienst beschäftigt, wird jedem nur die Hälfte des Familienzuschlages gezahlt.

### Grundgehalt

Nach bestandener Laufbahnprüfung erhaltet Ihr ein Grundgehalt, das Teil der Besoldung ist. Es richtet sich nach der Besoldungsgruppe und wird nach Besoldungsstufen bemessen. Die Be-



soldungsstufen erhöhen sich zu Beginn alle zwei Jahre, später alle drei und zum Schluss nur alle vier Jahre. Der BDZ gibt nach den Tarif- und Besoldungsverhandlungen aktuelle Einkommenstabellen heraus, denen Ihr das jeweilige Grundgehalt entnehmen könnt. Fragt Eure BDZ-Vertreter/-innen vor Ort danach und seht auf der BDZ-Homepage [www.bdz.dbb.de](http://www.bdz.dbb.de) nach.

### Kindergeld

Beamtinnen und Beamten steht für ihre Kinder nach dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zu, das in der Regel vom Dienstherrn auf Antrag mit dem Gehalt ausbezahlt wird. Dabei sind Fristen zu beachten. Auskünfte erteilen die Personalstellen der Hauptzollämter, bei denen Ihr auch entsprechende Vordrucke erhaltet. Außerdem gibt es für Eltern auch einen → Familienzuschlag zum Gehalt.

### „Riester-Rente“

Um die Senkung der Renten und Pensionen auszugleichen, wurde die staatlich geförderte so genannte „Riester-Rente“ eingeführt, um diese Versorgungslücke zu schließen. Die Förderung begann stufenweise seit 2002 und besteht aus Zulagen und steuerlichen Vorteilen. Auch Beamtinnen und Beamte auf Widerruf haben Anspruch auf die staatliche Förderung.

### Sonderzahlung

Beamtinnen und Beamte erhalten derzeit mit dem Dezember-Gehalt eine jährliche Sonderzahlung. Die Höhe der Sonderzahlung richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. In den vergangenen Jahren ist es wiederholt zu Reduzierungen gekommen.

### Vermögenswirksame Leistung

Auch Anwärterinnen und Anwärtern stehen vermögenswirksame Leistungen mit den Dienstbezügen zu. Diese werden monatlich gezahlt. Um in den Genuss der vermögenswirksamen Leistungen zu gelangen, muss der/die Auszubildende einen Vertrag nach dem Vermögensbildungsgesetz abschließen und dem Dienstherrn schriftlich das Untenehmen benennen, mit dem der Vertrag geschlossen wurde.

### Zulagen

Für bestimmte Dienstzweige, Erschwernisse usw. gibt es spezifische Zulagen (zum Beispiel Polizeizulage, Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, Schichtzulage, Erschwerniszulage, Vollstreckungsvergütung). Unter bestimmten Voraussetzungen stehen diese Zulagen auch schon den Anwärterinnen und Anwärtern zu. Fragt Eure/n Ausbildungsleiter/-in oder die Kolleginnen und Kollegen des BDZ.



## Was mir sonst noch zusteht

### Beihilfe

Die Beihilfe ist eine Leistung des Staates zu den in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen entstehenden Kosten für Beamtinnen und Beamte und deren nicht sozialversicherungspflichtigen Familienangehörige unter Abzug von Eigenanteilen.

Um die Krankheitskosten zu 100 Prozent abzudecken, sollte jede Beamtin und jeder Beamte zusätzlich eine private Krankenversicherung abschließen.

Die Beihilfe beträgt für

- Beamte/-innen 50 Prozent
  - Versorgungsempfänger/-innen 70 Prozent
  - Ehepartner/-innen, die nicht selbst versichert sind, 70 Prozent
  - Kinder jeweils 80 Prozent
- der beihilfefähigen Aufwendungen.

Wer als Beamter oder Beamtin in einer gesetzlichen Krankenversicherung bleibt, ist dort zu 100 Prozent freiwillig versichert, muss aber den vollen Beitrag zahlen, weil der Dienstherr keinen Arbeitgeberanteil entrichtet.

Es ist ratsam, die Angebote und Leistungen der privaten Krankenversicherungen kritisch zu prüfen und zu vergleichen.

Anstelle der vom gesetzlich Krankenversicherten zu entrichtenden Praxisgebühr wird bei Beihilfeberechtigten die Beihilfe im gleichen Umfang gekürzt. In gleicher Weise erfolgen Minderungen der Erstattungen für Arzneimittel. Aufwendungen für verschreibungspflichtige Arzneimittel, für die ein Festbetrag festgesetzt worden ist, werden auch nur bis zur Höhe dieses Festbetrages erstattet.

Beihilfe gibt es nur auf Antrag. Die Antragsformulare sind bei Eurer Dienststelle oder im Intra-

net der Bundesfinanzverwaltung erhältlich. Für den ersten Antrag benötigt Ihr für die Beihilfestelle einen Versicherungsnachweis, den die Krankenversicherung ausstellt. Beihilfe könnt Ihr erst ab einem Gesamtbetrag an beihilfefähigen Aufwendungen von 200 Euro im Jahr beantragen. Erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, so kann auch Beihilfe gewährt werden, wenn diese Aufwendungen 15 Euro übersteigen.

Für die Beihilfe reicht die Vorlage beglaubigter Kopien von Arztrechnungen und Rezepten aus. Die Kopien beglaubigt Eure Dienststelle, die Originale reicht Ihr bei Eurer Versicherung ein. Es gibt viele Sonderregelungen, zum Beispiel bei Zahnersatz, Brillen, Massagen und Kuren. Im Zweifelsfall erkundigt Euch vorher bei Eurer Beihilfestelle.

### Mutterschutz/Elternzeit

Die bestehenden Vorschriften zum Mutterschutz und zur Elternzeit finden auch bei Euch Anwendung. Eine Schwangerschaft müssen Anwärterinnen sofort ihrer Personalstelle mitteilen. Es



gelten bestimmte Schutzvorschriften, wie zum Beispiel veränderter Schichtdienst (6.00 bis 20.00 Uhr), kein Dienstsport und keine Schießausbildung. Der Mutterschutz beginnt sechs Wochen vor der Geburt und endet acht Wochen nach der Entbindung (bei Frühgeburten zwölf Wochen). Danach ist eine bis zu drei Jahre dau-



ernde Elternzeit möglich. Sie kann sowohl von der Mutter als auch vom Vater (auch gleichzeitig) in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zum dritten Lebensjahr und längstens bis zum achten Lebensjahr des Kindes. Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten kann zu einem späteren Zeitpunkt genommen werden. Insgesamt kann die Elternzeit auf bis zu vier Zeitabschnitte verteilt werden. Euer Dienstposten ist weiterhin gesichert. Bei Elternzeit über das erste Lebensjahr hinaus ist es jedoch möglich, dass Euch ein anderer Dienstposten zugewiesen wird. Weitere Auskünfte gibt Euch Eure Personalstelle.

### **Reisekosten**

Für Dienstreisen (zum Beispiel An- und Abreise zum Bildungszentrum) oder Dienstgänge, die die Verwaltung anordnet, erhaltet Ihr Reisekostenvergütung, unter anderem in Form von Fahrtkostenerstattung, Tagegeld und Übernachtungsgeld. Die Regelungen findet Ihr im Bundesreisekostengesetz.

### **Trennungsgeld/Familienheimfahrten**

Bei einer Versetzung, Abordnung oder Teilnahme an einem Lehrgang entstehen zusätzliche Kosten. Weil der/die Beamte/-in während die-

ser Zeit von seiner Familie getrennt lebt, erhält er/sie unter bestimmten Voraussetzungen Trennungsgeld. Die komplizierten Bestimmungen sind in der Trennungsgeldverordnung enthalten. Ein eigener Hausstand hat Auswirkungen auf das Trennungsgeld, auf Reisebeihilfen für Familienheimfahrten etc. Um einen eigenen Hausstand nachweisen zu können, müssen einige Voraussetzungen erfüllt werden. Informiert Euch hierüber beim/bei der zuständigen Sachbearbeiter/-in oder Eurem/Eurer Ausbildungsleiter/-in. Wenn Ihr zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen abgeordnet seid, habt Ihr Anspruch auf Kostenerstattung für Familienheimfahrten, es sei denn, Euch ist Umzugskostenvergütung (→ Umzugskosten) zugesagt worden.

### **Umzugskosten**

Bei Umzügen aus dienstlichen Gründen wird Euch in der Regel Umzugskostenvergütung zugesagt, d.h. Ihr bekommt Eure Auslagen meist komplett erstattet. Achtet darauf, dass Euch die Umzugskostenvergütung auch tatsächlich vorher schriftlich zugesagt wurde. Die genauen Regelungen findet Ihr im Bundesumzugskosten-gesetz. Die Einzelheiten könnt Ihr bei der Dienststelle oder bei den Kolleginnen und Kollegen des BDZ erfragen.

## Unfallschutz

Passiert Euch auf dem Weg zum oder vom Dienst sowie im Dienst ein Unfall, ist es besonders wichtig, dass Ihr dies der Dienststelle sofort meldet. Solche Unfälle bezeichnet man in der Regel als Dienstunfälle, d.h., der Dienstherr übernimmt die Krankheits- und eventuelle Folgekosten, wenn er den Dienstunfall auf Euren Antrag hin als solchen anerkannt hat.

## Urlaub

Ihr erhaltet Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge. Der Urlaubsanspruch beträgt bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage. Darüber hinaus kann Sonderurlaub (unter anderem für gewerkschaftliche und staatspolitische Zwecke sowie aus persönlichen Anlässen) nach der Sonderurlaubsverordnung gewährt werden. Im Übrigen gibt es noch Urlaub nach besonderen gesetzlichen Vorschriften wie zum Beispiel → Mutterschutz/ Elternzeit. Urlaub muss stets schriftlich bei der zuständigen Stelle beantragt werden. Während der theoretischen Ausbildungsabschnitte wird Urlaub in der Regel nicht gewährt. Ausnahmen gibt es bei Vorliegen dringender persönlicher Gründe, insbesondere für Familienheimfahrten.

## Gewerkschaft

### BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Der BDZ ist mit rund 30.000 Mitgliedern die repräsentative Gewerkschaft der Beschäftigten der Bundesfinanzverwaltung. Er gliedert sich in Bezirksverbände und ist an fast allen Ortsdienststellen der Bundeszollverwaltung und dem Bundesministerium der Finanzen mit Ortsverbänden präsent. In fast allen Personalvertretungen in der Bundesfinanzverwaltung ist der BDZ die führende Gewerkschaft und stellt meist auch die Vorsitzenden der Personalräte. So vereint sich gewerkschaftliches und personalvertretungsrechtliches Engagement. Die Bundesleitung des BDZ wird gegenüber den Ressorts der Bundesregierung, dem Bundesfinanzministerium und dem dbb beamtenbund und tarifunion als seiner gewerkschaftlichen Dachorganisation im Interesse der Beschäftigten der Bundesfinanzverwaltung aktiv. Infos im Internet unter [www.bdz.dbb.de](http://www.bdz.dbb.de)

### BDZ-Jugend

Die BDZ-Jugend ist ein Netzwerk junger BDZ-Mitglieder im Alter bis 27 Jahre. Unter der Organisationsform eines „Ständigen Ausschusses“ werden bei Tagungen und in Projektgruppen Themen aufbereitet, die von den Ausschussteilnehmern eingebracht oder von Dritten an die BDZ-Jugend herangetragen werden. Der/Die Vorsitzende des Ständigen Ausschusses wird



vom Gewerkschaftstag gewählt und gehört dem Bundesvorstand an. Vertreter/-innen der BDZ-Jugend stellen in den meisten Jugend- und Auszubildendenvertretungen die Mehrheit. Die BDZ-Jugend führt Informationsveranstaltungen im Bildungszentrum der Bundesfinanzverwaltung in Münster und in den Außenstellen Plessow und Sigmaringen durch und hat Ansprechpartner/-innen in allen wichtigen Dienststellen der Bundesfinanzverwaltung. Es sind aktive junge BDZ-Mitglieder vor Ort, die Eure Interessen vertreten, neue Vorstellungen einbringen und dafür kämpfen, sie zu verwirklichen – junge Hilfe, an die man sich immer wenden kann! Infos im Internet unter [www.bdz-jugend.de](http://www.bdz-jugend.de)



**BDZ magazin**

Kostenlos erhält jedes Mitglied das BDZ magazin. Die zehn Mal jährlich erscheinende Zeitschrift informiert über aktuelle berufliche und gewerkschaftliche Fragen.

Das BDZ magazin enthält außerdem einen Fachteil mit Übungsklausuren und Lösungshinweisen speziell für Anwärterinnen und Anwärter in der Bundesfinanzverwaltung.

**Rechtsschutz**

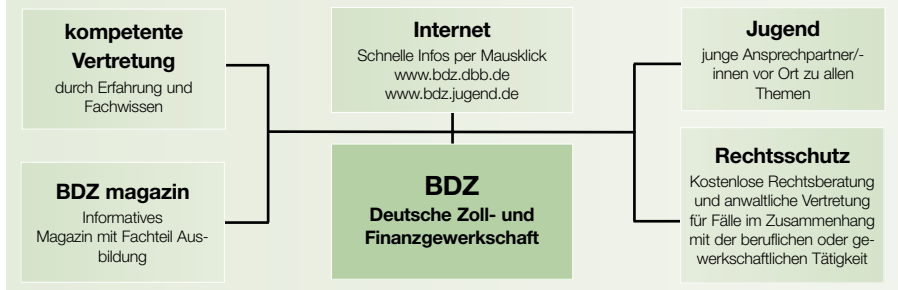
Die Mitgliedschaft im BDZ umfasst auch die Gewährung von Rechtsschutz. Rechtsschutz wird grundsätzlich nur für solche Fälle gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Mitglieds im öffentlichen Dienst stehen. Wenn Ihr Beratungsrechtsschutz wünscht, wendet Euch an den zuständigen Bezirksverband. Wenn Ihr anwaltlich vertreten werden möchtet, richtet einen Antrag auf Verfahrensrechtsschutz an die BDZ-Bundesgeschäftsstelle. Die Vordrucke findet Ihr im Internet unter [www.bdz.dbb.de](http://www.bdz.dbb.de)

**Seminare**

Der BDZ bietet seinen Mitgliedern in Zusammenarbeit mit der dbb akademie eine Reihe von interessanten Fortbildungsseminaren an.



**BDZ Zoll- und Finanzgewerkschaft**



Ob gewerkschaftliche oder politische Bildung – für jeden/jede ist etwas dabei. Nähere Informationen erhaltet Ihr im Internet unter [www.dbbakademie.de](http://www.dbbakademie.de)

### Weitere Serviceleistungen

- Da der BDZ Mitgliedsgewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion ist, können Mitglieder die Vorteile des Angebots einer privaten Zusatzversicherung beim [dbb vorsorgewerk](http://www.dbb-vorsorgewerk.de) ([www.dbb-vorsorgewerk.de](http://www.dbb-vorsorgewerk.de)) nutzen. Dieses Angebot sichert besonders günstige Konditionen mit qualifizierter Beratung.
- Darüber hinaus können alle Mitglieder zu besonders günstigen Preisen Bücher und Broschüren erwerben. Infos beim [dbb verlag](http://www.dbbverlag.de) ([www.dbbverlag.de](http://www.dbbverlag.de)) und beim [Walhalla Fachverlag](http://www.walhalla-fachverlag.de) ([www.walhalla.de](http://www.walhalla.de)). Bei Euren Ortsverbänden ist das „Taschenbuch für den Zolldienst“ zu beziehen, das in zwei Bänden Wissenswertes auch über den dienstlichen Alltag hinaus enthält.
- Als Beschäftigter im Öffentlichen Dienst habt Ihr Anspruch auf die Vorteile des [BSW](http://www.bsw.de) ([www.bsw.de](http://www.bsw.de)), der Verbraucherorganisation Nr. 1 für Deutschlands öffentlichen Dienst. Als BSW-Mitglied werdet Ihr Vorzugskunde bei mehr als 23.000 renommierten Firmen in ganz Deutschland. Des Weiteren könnt Ihr als BSW-Mitglied die kostenlose Mitgliedschaft im [BSA-Versorgungswerk](http://www.bsa-versorgungswerk.de) für den öffentlichen Dienst erwerben. Durch diese Mitgliedschaft könnt Ihr von vergünstigten Finanzdienstleistungen der [DBV-Winterthur Versicherungen](http://www.dbv-winterthur.de) ([www.dbv-winterthur.de](http://www.dbv-winterthur.de)) profitieren. Informationen erhaltet Ihr beim BSW.

- Als BDZ-Mitglied habt Ihr – unabhängig von Eurem Wohnsitz – die Möglichkeit, bei der [PSD Bank Berlin-Brandenburg](http://www.psd-berlin-brandenburg.de) ([www.psd-berlin-brandenburg.de](http://www.psd-berlin-brandenburg.de)) Kunde zu werden. Die PSD Bank bietet BDZ-Mitgliedern außerordentlich günstige Konditionen sowohl für Girokonto und Geldanlagen als auch bei Darlehen. Überzeugt Euch selbst.
- Der BDZ hat mit der Service GmbH der Deutschen Polizeigewerkschaft ([DPoIG Service](http://www.dpolg-service.de)) eine Kooperation über mitgliederorientierte Dienstleistungen vereinbart. Damit erhalten BDZ-Mitglieder die Möglichkeit, Rabatte in Anspruch zu nehmen. Schwerpunkte liegen im Mobilfunksektor und auf dem Pkw-Markt. Es konnten Vereinbarungen ausgehandelt werden, die Euch erhebliche Preisvorteile garantieren. Informationen findet Ihr unter [www.dpolg-service.de](http://www.dpolg-service.de)

### Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag des BDZ bemisst sich auf der Basis eines Satzes von 0,41 Prozent des Grundgehalts, wobei familienbezogene Gehaltsbestandteile sowie nicht ruhegehaltfähige Amts- und Stellenzulagen bei der Beitragsberechnung unberücksichtigt bleiben.

Der Mitgliedsbeitrag beim BDZ beträgt für aktive Beschäftigte monatlich zwischen 5,50 Euro und 10,00 Euro in den alten Bundesländern und zwischen 5,50 Euro und 9,00 Euro in den neuen Bundesländern. Für Anwärterinnen und Anwärter beträgt der Beitrag monatlich 2,50 Euro.

Die ersten sechs Monate der Mitgliedschaft im BDZ sind beitragsfrei.

## Internetadressen

Über die genannten Websites hinaus enthalten folgende Internetadressen wichtige Informationen:

[www.zoll.de](http://www.zoll.de)

Auf dieser Homepage findet Ihr umfassende Informationen über die Zollverwaltung (unter anderem Dienststellenadressen, Erläuterungen einzelner Dienstzweige und aktuelle Nachrichten sowie die Grundzüge des Dienstrechts).

[www.dbb.de](http://www.dbb.de) und [www.tarifunion.dbb.de](http://www.tarifunion.dbb.de)

Seit seiner Gründung vor mehr als 50 Jahren ist der BDZ eine den dbb beamtenbund und tarifunion tragende Mitgliedsgewerkschaft.

Mit über 1,25 Millionen Mitgliedern ist der dbb die große deutsche Interessenvertretung für Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst und im privaten Dienstleistungssektor. Unter seinem Dach haben sich Gewerkschaften der im Bundesdienst oder im privaten Dienstleistungssektor Beschäftigten, Bundesfachgewerkschaften und Landesbünde in allen 16 Bundesländern zusammengeschlossen.

Die dbb tarifunion vertritt mehr als 360.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und führt die Tarifverhandlungen für 42 Fachgewerkschaften des öffentlichen Dienstes und seiner privatisierten Bereiche. Die dbb tarifunion ist Verhandlungspartnerin von Bund, Ländern und Kommunen, der Träger der freien Wohlfahrtspflege und der privatisierten Unternehmen der öffentlichen Hand.

[www.dbbj.de](http://www.dbbj.de)

Die BDZ-Jugend arbeitet eng mit der dbb jugend zusammen, um die Forderungen insbesondere der jungen Kollegen mit Nachdruck bei den politisch Verantwortlichen zu vertreten. Die dbb jugend ist die Jugendorganisation des dbb beamtenbund und tarifunion und mit mehr als 150.000 Mitgliedern einer der größten Jugendgewerkschaftsverbände in Deutschland. Sie vertritt die Interessen aller jungen Beschäftigten im öffentlichen Dienst und im privatisierten Dienstleistungssektor im Alter von 16 bis 27 Jahren. Zur Angebotspalette der dbb jugend gehören Seminare zu jugend- und gewerkschaftspolitischen Themen, aber auch zum persönlichen Training sowie internationale Begegnungen.

Der BDZ gehört folgenden europäischen Organisationen an:

[www.cesi-bxl.de](http://www.cesi-bxl.de)

Die CESI ist ein Zusammenschluss unabhängiger Gewerkschaften in Europa. Die CESI unterstützt den europäischen Einigungsprozess und zielt darauf ab, durch einen partnerschaftlichen Dialog das gewerkschaftliche Gewicht auf europäischer und internationaler Ebene zu stärken.

[www.finanzpersonal-europa.de](http://www.finanzpersonal-europa.de)

Die europäische Gewerkschaftsarbeit ist ein zentrales Anliegen des BDZ. Als Mitglied der Union des Finanzpersonals in Europa (UFE), dem Zusammenschluss von Zoll- und Finanzgewerkschaften in den einzelnen europäischen Staaten, hat die Stimme des BDZ Gewicht.



## Beitrittserklärung



Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zum

### **BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft**

mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Amtsbezeichnung \_\_\_\_\_

geboren am/in \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Privatanschrift \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Dienststelle \_\_\_\_\_

Schlüsselzahl der  
anordnenden Stelle \_\_\_\_\_

Kenn-Nummer bei der  
Besoldungsstelle \_\_\_\_\_

Mit der Einbehaltung des Mitgliedsbeitrags von meinen Bezügen durch die Besoldungsstelle bin ich einverstanden. Ich gehöre keiner anderen Gewerkschaft an.

Meine Daten werden – nur für interne Zwecke – in Datenverarbeitungsanlagen gespeichert.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



BDZ  
Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft  
Friedrichstraße 169-170 • 10117 Berlin

